

## **Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat**

### **betreffend Standards für die Arbeit der Wahlbüros in den Gemeinden**

2017/208

vom 28. März 2019

#### **1. Ausgangslage**

Die fragwürdige Arbeit eines Wahlbüros bei der Durchführung einer konkreten Wahl, eine daraufhin von einer Einzelperson und einer politischen Partei eingereichte Beschwerde, die Verfügung der Wahlwiederholung durch den Regierungsrat sowie die Beurteilung der Thematik durch das Kantonsgericht infolge einer Beschwerde der betroffenen Gemeinde – dieses «Drehbuch» hat Landrat Klaus Kirchmayr zu einem Postulat zu den Standards für die Arbeit der Wahlbüros veranlasst. Der Postulant erachtet dabei eine Überprüfung bzw. Anpassung des aktuellen Regelwerks als «sinnvoll» – dies zur «Wahrung der Integrität des Auszählungsprozesses» und um diversen «Vorfällen und Rechtsfällen in verschiedenen Gemeinden/Kantonen in den letzten Jahren Rechnung zu tragen». Für das Vertrauen in die Demokratie, so heisst es, sei das Vertrauen in eine ordnungsgemässe Durchführung von Wahlen und Abstimmungen entscheidend.

Der Regierungsrat wird gebeten, «eine Auslegeordnung zu machen und die neuralgischen Punkte aufzuzeigen». Dabei sollen insbesondere die Zusammensetzung der Wahlbüros (Legitimation, Unvereinbarkeiten), die Verantwortlichkeiten (Unterschriften, Anwesenheiten, zeitlicher Ablauf) sowie die Regelungskompetenzen (Kanton vs. Gemeinden) begutachtet und allfällig notwendige Änderungen oder Präzisierungen auf Verordnungs- oder Gesetzesebene angestossen werden. Weiter wird angeregt, ein gut verständliches Brevier für die Mitglieder von Wahlbüros zu erstellen.

Der Regierungsrat legt in seiner Antwort die gesetzlichen Rahmenbedingungen und die Eckpunkte des fraglichen [Urteils](#) dar und zeigt die verschiedenen Arbeitsschritte für einen korrekten Ablauf der Stimmenauszählung auf. Die ausführliche Beantwortung der einzelnen Fragen mündet in das Fazit, wonach die gesetzlichen Grundlagen «sehr detailliert» seien.

Was allfällige neuralgische Punkte angehe, müsse das Augenmerk auf die *Umsetzung* der Gesetzesbestimmungen gerichtet werden: Der Prozess werde erst störungsanfällig, wenn die rechtlichen Vorgaben nicht eingehalten werden (können). Es gelte deshalb zu gewährleisten, dass die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben nicht aufgrund von misslichen Umständen (zu wenig Personal, mangelhafte Instruktion etc.) erschwert werde.

Zum konkret beanstandeten Fall heisst es, dass die Auslegung des entsprechenden Paragraphen des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR)<sup>1</sup> «eindeutig» sei, was auch das Kantonsgericht bestätigt habe: Kandidierende einer Wahl dürfen nicht an der Resultatermittlung derselben beteiligt sein. Die Regelung im GpR sei «folglich auch nicht revisionsbedürftig». Zudem solle nicht jede Falschanwendung einer Bestimmung zu einer Neuregelung führen. Die Landeskanzlei hat jedoch im Rahmen der Postulatsbearbeitung die Informationen zu den Wahlen und Abstimmungen [aktualisiert](#) und darin einen Vermerk zu dieser Thematik aufgenommen.

Gestützt auf seine Erläuterungen beantragt der Regierungsrat die Abschreibung des Postulats.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

---

<sup>1</sup> SGS 120

## **2. Kommissionsberatung**

### **2.1. Organisatorisches**

Die Kommission hat das Geschäft am 18. Februar 2019 behandelt, dies in Anwesenheit von Sicherheitsdirektor Isaac Reber und SID-Generalsekretär Stephan Mathis. Landschreiberin Elisabeth Heer Dietrich hat die Kommission über die Vorlage informiert.

### **2.2. Eintreten**

Eintreten war unbestritten.

### **2.3. Detailberatung**

Die Kommission nahm die Vorlage zum Anlass, um einige latente Problemfelder im Umfeld der Wahlbüros zu diskutieren. Dass ein/e Gemeindepräsident/in die Möglichkeit hat, bei Bedarf Ersatzmitglieder für das Wahlbüro anzubieten, sei keine optimale Lösung, wurde etwa gesagt; eine demokratische Legitimation auch dieser Behördenmitglieder sei wünschenswert und in der Regel auch ohne grössere Probleme machbar. Weiter wurde angemerkt, dass der politische Proporz in der Regel zwar gewahrt sei – vorgeschrieben ist eine entsprechende Sitzverteilung aber auf kantonalen Ebene nicht. Damit besteht zumindest theoretisch die Möglichkeit, dass ein «Kartell» der Mehrheitsparteien im Wahlbüro eine Minderheitsgruppierung benachteiligt.

Eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen wurde in der Kommission erwogen, aber nicht weiter verfolgt – dies aus mehreren Gründen: Viele Gemeinden kennen ergänzende Reglemente zu Bestellung und Betrieb des Wahlbüros. Man dürfe und solle den Gemeinden auch das Vertrauen schenken, dass sie diese Aufgabe korrekt wahrnehmen. Ausserdem besteht bei vielen Arbeitsschritten ein Vier- oder Sechs-Augen-Prinzip, was Missbräuchen und Missverständnissen vorbeugt. Im konkret vorliegenden Anwendungsfall war zudem unbestritten, dass die gesetzliche Regelung klar und eindeutig ist. Zudem betonte die Landschreiberin, dass allenfalls weitere Themen in eine bereits begonnene Revision des Gesetzes über die politischen Rechte aufgenommen werden könnten, wobei hier auch die Feedbacks aus den Schulungen der Wahlbüros im Hinblick auf die Landrats- und Regierungsratswahlen vom 31. März 2019 angesprochen sind.

Last but not least nutzte die Kommission die Gelegenheit, um einige praxisbezogene Fragen zur Arbeit der Wahlbüros anzubringen – was zeigt, dass diese Behörde in den Gemeinden eine vielleicht unspektakuläre, aber doch zentrale Aufgabe wahrnimmt.

## **3. Beschluss der Kommission**

Die Justiz- und Sicherheitskommission beschliesst mit 12:0 Stimmen:

://: Das Postulat 2017/208 wird abgeschrieben.

28.3.2019 / gs

### **Justiz- und Sicherheitskommission**

Andreas Dürr

### **Beilagen**

– keine